

- Die Bestätigung der Preise muß unter Berücksichtigung fortschrittlicher Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz sowie die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten erfolgen. Grundlage hierfür bilden die Kalkulationsrichtlinien sowie exakte Analysen der Kosten, des Gewinns und der Wirksamkeit der Preise im Produktions- und Realisierungsprozeß.
3. Die Räte der Bezirke legen die Maßnahmen für die Preisarbeit im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung für ihr Territorium fest. Sie beschließen
- in Verbindung mit den Jahres- und Perspektivplänen und ausgehend von der Analyse des Standes und der Wirksamkeit der Preise die Konzeption für die planmäßige Preisarbeit im Planungszeitraum
 - für welche Leistungen Einzelpreise bestätigt werden und in welchem Umfang bezirkliche Preisregelungen zu schaffen sind
 - in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt entsprechend den herangereiften Bedingungen den Räten der Kreise weitere Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Preise schrittweise übertragen werden.
- Die von den Räten der Kreise bisher wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise sollen nicht eingeschränkt werden.
- Die Räte der Kreise legen die Maßnahmen für die Preisarbeit im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung auf ihrem Territorium fest. Sie beschließen, in welchem Umfang weitere Rechte und Pflichten zur Bestätigung von Preisen den Räten der Städte und Gemeinden bzw. der Stadtbezirke übertragen werden.
- Die von den Räten der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke bisher wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise sollen nicht eingeschränkt werden.
4. Die Bestätigung der Preise im Rahmen der übertragenen Befugnisse wird von den örtlichen Räten gegenüber den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen auf ihrem Territorium wahrgenommen. Soweit für Erzeugnisse und Leistungen einheitliche Preise in Preisvorschriften festgesetzt sind, dürfen diese nur durch das verantwortliche Staats- bzw. Wirtschaftsorgan verändert werden, das sie erlassen hat.
5. Zwischen dem Leiter des Amtes für Preise und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke kann vereinbart werden, daß unter Verantwortung eines Rates des Bezirkes Preisregelungen für bestimmte Reparatur- und Dienstleistungen ausgearbeitet werden, die einheitlich für alle Bezirke durch den Leiter des Amtes für Preise in Kraft gesetzt werden. Zur Ausarbeitung entsprechender Regelungen sind Arbeitskreise zu bilden, denen Vertreter der entsprechenden Betriebe, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern angehören.
6. Werden zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparatur- und Dienstleistungen neue Leistungen ausgeführt, so sind unter Berücksichtigung des bestehenden Preisniveaus grundsätzlich solche Preise festzusetzen, die die entstehenden Kosten decken.

7. Bei der Bestätigung der Preise haben die örtlichen Räte zu sichern, daß die Betriebe ihre Preisvorschläge für neue Erzeugnisse und Leistungen mit den Hauptabnehmern abstimmen. In den Fällen, wo es nach Umfang und der Art der Erzeugnisse notwendig ist, haben die örtlichen Räte diese Preisvorschläge der Betriebe mit den für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge verantwortlichen Organen (Erzeugnisgruppe) abzustimmen.
8. Den örtlichen Räten wird empfohlen, in Verbindung mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes vor den Volksvertretungen über die Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik als Bestandteil des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung Rechenschaft zu legen.
9. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Pflicht, die von den nachgeordneten Räten auf dem Gebiet der Preise gefaßten Beschlüsse aufzuheben, wenn diese nicht mit den Grundsätzen der Preispolitik und den Direktiven des Amtes für Preise übereinstimmen.
10. Das Amt für Preise unterstützt entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) die Räte der Bezirke und Kreise bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Preise. In Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke konzentriert sich die Zusammenarbeit vor allem auf die Herausarbeitung und Klärung der Grundfragen der Preisarbeit ihres Verantwortungsbereiches. Das Amt für Preise analysiert und verallgemeinert systematisch die fortgeschrittenen Erfahrungen der Preisarbeit der örtlichen Räte und führt regelmäßige Beratungen und Schulungen mit den für diese Aufgaben verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern durch.
- Der Leiter des Amtes für Preise ist berechtigt, bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Einspruch gegen die von den Räten durchgeführten Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise einzulegen, wenn diese von den Grundsätzen der Preispolitik und den Direktiven des Amtes für Preise abweichen. Der Leiter des Amtes für Preise ist verpflichtet, den Ministerrat zu informieren, wenn sein Einspruch nicht anerkannt wird.

Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

Grundsätze des Systems der Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung

Die wirksame Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus erfordert nach Abschluß der Industriepreisreform eine höhere Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe für die Preise ihrer Erzeugnisse und Leistungen. Gleichzeitig ist damit die Notwendigkeit verbunden, eine neue Qualität der staatlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Preiskontrolle zu erreichen.